



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in  
Michael Graf

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Unternehmen Mainburg  
z.Hd. des Vorstandes  
Marktplatz 1-4  
84048 Mainburg

Telefon  
09441 207-4415

Telefax  
09441 207-4450

E-Mail  
michael.graf@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
44-641-M 17

Kelheim, den  
18.07.2022

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Leitenbach in den Leitenbach (Gewässer III. Ordnung) durch das Stadt Unternehmen Mainburg**

Anlagen:

- 1 Ordner geprüfte Antrags- und Planunterlagen (Stand: November 2021)
- 1 Kostenfestsetzung
- 1 Zahlkarte (Überweisungsträger)
- 1 Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag des Stadt Unternehmen Mainburg –nachfolgend Antragstellerin genannt – folgenden

**Bescheid**

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Anlagen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Leitenbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Landratsamt Kelheim  
Donaupark 12  
75051565)  
93309 Kelheim  
**Dienststelle Donaupark 13**  
ÖPNV: Bushaltestelle Landratsamt

Besuchszeiten  
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr  
Tel. Vereinbarung empfohlen

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG  
Konto: 647500 (BLZ: 75069014)  
IBAN: DE 04750690140000647500  
Swift-Bic: GENODEF1ABS  
UST-IdNr.: DE128601155

Kreissparkasse Kelheim  
Konto: 190201277 (BLZ:  
IBAN: DE 46750515650190201277  
Swift-Bic: BYLADEM1KEH  
Leitweg ID: 09273137-12-47

### 1.1.2 Zweck des Vorhabens

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Abführung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen aus dem Ortsteil Leitenbach (beantragter Bereich).

### 1.1.3 Plan

Der unter Ziffer 1.1.1 dieses Bescheides erlaubten Gewässerbenutzung liegen die Antragsunterlagen der von der Firma SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellten Antragsunterlagen vom November 2021, ergänzt durch die mit Schreiben vom 07.12.2021 vorgelegten Unterlagen, zugrunde.

Die Antragsunterlagen beinhalten insbesondere:

- einen Erläuterungsbericht
- hydraulische Berechnungen
- Planbeilagen zum Vorhaben
  - Übersichtskarte, Plan-Nr. 21008-4-1, M 1:25000
  - Übersichtslageplan, Plan-Nr. 21008-4-2, M 1:2500
  - Lageplan, Plan-Nr. 21008-4-3, M 1:1000
  - Bachquerschnitte, Plan-Nr. 21008-4-4, M 1:50
  - RRB Leitenbach Lageplan, Plan-Nr. 21008-4-5, M 1:100
  - Maßnahmenplan, Plan-Nr. 21008-4-6, M 1:1000
- Zusammenstellung der Einleitungen
- Grundstücksverzeichnis
- Bauwerksverzeichnis

Die Antragsunterlagen, welche durch die vom amtlichen Sachverständigen vorgenommenen Roteintragungen, bzw. Änderungen ergänzt wurden, sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 07.04.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 18.07.2022 versehen.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen und Prüfbemerkungen sind zu berücksichtigen.

### 1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus Rohrleitungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Kontrollschächten, Einlaufschächten und Regenrückhaltebecken.

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung wird bis zum **31.07.2042** befristet erteilt.

## 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 3.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil / Bereich  Bezeichnung der Einleitung	Un- durch- lässige Fläche $A_u$ (ha)	Reinigung / Rückhal- tung	Einleitungsmenge beim Bemessungs- regen / Drosselab- fluss $Q_{dr}$ beim Be- messungsregen (l/s)	Einleitung in
Stadt Main- burg, Ortsteil Leitenbach				
AL 1	0,37		278	Leitenbach (Flurnum- mer 1229, Gemar- kung Lindkirchen, UTM-Koordinaten: 706561.10; 5394057.51)
AL 2	1,55		521	Leitenbach (Flurnum- mer 914/2, Gemar- kung Lindkirchen, UTM-Koordinaten: 706535.67; 5394071.37)
AL 3	1,17		222	Leitenbach (Flurnum- mer 922, Gemarkung Lindkirchen, UTM-Koordinaten: 706393.45; 5394161.74)
AL 4 (Auslass RRB Leiten- bach)	1,67	Rückhalte- becken mit 400 m <sup>3</sup>	28	Leitenbach (Flurnum- mer 960/1, Gemar- kung Lindkirchen, UTM-Koordinaten: 705928.52; 5394248.39)
AL 5	0,77		248	Leitenbach (Flurnum- mer 915, Gemarkung Lindkirchen, UTM-Koordinaten: 706410.77; 5394155.99)
AL 6 (Baugebiet (inkl. RRB)	0,17	Rückhalte- becken mit 24 m <sup>3</sup>	5	Leitenbach (Flurnum- mer 942/ 0 - 5, Ge- markung Lindkirchen, UTM-Koordinaten: 706633.51; 5393997.186)

### 3.2 Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist die DIN 55634, bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials (ggf. auch ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt) ist sodann vorzulegen.

### 3.3 Retentionsmaßnahme

3.3.1 Für die in den Antragsunterlagen dargestellte Retentionsmaßnahme soll mit einem Drosselbauwerk oberhalb von Leitenbach das Gewässer zeitweise aufgestaut werden. Daher ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung erforderlich, welche in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut rechtzeitig vorher beim Landratsamt Kelheim zu beantragen ist.

3.3.2 Die bauliche Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Retentionsmaßnahme hat **innerhalb eines Jahres** ab Bestandskraft, bzw. Rechtskraft dieses Bescheides, zu erfolgen.

### 3.4 Bauausführung

3.4.1 Die Einleitungsstellen in den Leitenbach sind bei Bedarf mit naturnahen Methoden (z. B. Jutematte, Faschine und Bepflanzung) zu sichern.

### 3.5 Bauabnahme

3.5.1 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dem Landratsamt Kelheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheids ausgeführt wurden, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diese Bestätigung, bzw. das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Kelheim **spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahmen** in Papierform sowie als PDF-Datei zu übersenden. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahmen beim neuen Baugebiet, bzw. der neuen Einleitungsstelle AL 6 Baugebiet inkl. Regenrückhaltebecken.

3.5.2 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

### 3.6 Betrieb und Unterhaltung

3.6.1 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf den zu entwässernden Flächen ist nicht zulässig. Die zu entwässernden Flächen sind sauber zu halten.

3.6.2 Durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal sind regelmäßige Kontrollen der Entwässerungsanlagen, gemäß den Vorgaben der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung, durchzuführen. Die entsprechenden **Ergebnisse dieser Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren**. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Kelheim auf Nachfrage vorzulegen.

3.6.3 Die Antragstellerin (Betreiberin) hat die Auslaufbauwerke sowie das Ufer von fünf Meter oberhalb bis zehn Meter unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.5.4 Darüber hinaus hat die Antragstellerin (Betreiberin) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers durch die Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 3.7 Eigenüberwachung

3.7.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.7.2 Insbesondere bei Anlagen in Erdbauweise hat **ein bis zwei Mal jährlich** die Mahd von Böschung und Sohle sowie die Entfernung von angeflogenen Gehölz zu erfolgen.

### 3.8 Anzeigepflichten

3.8.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

3.8.2 Außerdem sind für die unter Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides genannten Änderungen ggf. erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigungen, bzw. Erlaubnisse rechtzeitig vor der Umsetzung der mit den Änderungen verbundenen Maßnahmen zu beantragen.

### 3.9 Belange des fachlichen Naturschutzes

#### 3.9.1 Baugebiet Leitenbach-Ost:

Bei den Maßnahmen müssen die Festsetzungen und sonstigen Regelungen des vor Ort geltenden Bebauungs- und Grünordnungsplan „Leitenbach Ost“ beachtet und umgesetzt werden.

#### 3.9.2 Retentionsflächen auf den Flurnummern 1176 und 1177 der Gemarkung Lindkirchen:

Bei der Detailplanung muss sichergestellt werden, dass keine Verschlechterung der Durchgängigkeit des Bachlaufs eintritt.

### 3.9.3 Retentionsflächen auf den Flurnummern 1176 und 1177 der Gemarkung Lindkirchen:

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Dazu ist auf Grundlage der „Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2016, <https://www.lfu.bayern.de/natur/kompensationsverordnung/index.htm>) zu prüfen, ob ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt vorliegt. Wenn die genehmigungspflichtig versiegelte Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup> beträgt, der Ausgangszustand eine bereits überbaute (Weg-) Fläche, intensiv genutzter Acker (A11) oder Intensivgrünland (G11) ist und alle Fragen der Checkliste mit „ja“ beantwortet werden können, dann ist das Vorhaben unter der Erheblichkeitsschwelle und bedarf keiner Kompensationsermittlung. In diesem Fall reicht die Vorlage der Checkliste und einer Flächenbilanz aus. Ansonsten ist die Vorlage einer fachlich qualifizierten Planung erforderlich.

### 3.10 Öffentlich-fischereifachliche Belange

3.10.1 Das Regenrückhaltebecken und die Retentionsfläche sind als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und das Regenrückhaltebecken ist während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.

3.10.2 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist den Fischereiberechtigten **mindestens zwei Wochen vorher** mitzuteilen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

3.10.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist, soweit noch nicht erfolgt, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und / oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes, bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

3.10.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind den Fischereiberechtigten **mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme** schriftlich mitzuteilen.

3.10.5 Die Retentionsfläche muss so geplant werden, dass sie zur Gänze trockenfallen kann und ein kontinuierliches Gefälle zum Drosselabfluss, bzw. zum Leitenbach gegeben ist.

3.10.6 Weitere Oberflächenwassereinleitungen sind nur nach Behandlung in ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen zulässig.

## 4. Entscheidung über erhobene Einwendungen

4.1 Den mit Schreiben vom 10. März 2022 erhobenen Einwendungen wird zum Teil durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter der Ziffer 3.3 dieses Bescheides Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

## 5. Rechtsnachfolge

5.1 Die Erlaubnis geht erst mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.

5.2 Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 6. Kosten

6.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.200,00 Euro festgesetzt. Die angefallenen Auslagen werden in Höhe von 551,00 Euro erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

#### 1. Antrag

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlagen mit Antragsunterlagen vom November 2021, ergänzt durch die mit Schreiben vom 07.12.2021 vorgelegten Unterlagen und das Schreiben vom 12.01.2022, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Leitenbachs durch das Einleiten von Niederschlagswasser über bestehende Einleitungen des Ortsteils Leitenbach und der Einleitung aus dem neuen Baugebiet Leitenbach Ost.

#### 2. Planung

Die Antrags- und Planunterlagen vom November 2021 wurden von der Firma SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellt und mit Schreiben vom 07.12.2021 um weitere Unterlagen ergänzt.

Die Antragsunterlagen beinhalten insbesondere:

- einen Erläuterungsbericht
- hydraulische Berechnungen
- Planbeilagen zum Vorhaben
- Zusammenstellung der Einleitungen
- Grundstücksverzeichnis
- Bauwerksverzeichnis

#### 3. Örtliche Verhältnisse

Leitenbach wird im Trennsystem entwässert. Das gering belastete, bzw. gereinigte Niederschlagswasser, soll an insgesamt sechs Einleitungsstellen gedrosselt und unge-drosselt dem Leitenbach zugeführt werden. Der Leitenbach ist hier als ein Gewässer III. Ordnung einzustufen.

##### 3.1 Bisherige Einleitungsverhältnisse

Die Anlage besteht im Wesentlichen seit längerer Zeit. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wurde ursprünglich mit Bescheid vom 27.03.2003 (Nr. v 2-641-M 17) erteilt und mit Bescheiden vom 25.08.2006, vom 06.11.2008, vom 22.04.2016 (jeweils Nr. V 2-641-M 17) vom 30.10.2018, vom 27.11.2019, vom 05.08.2020, vom

22.06.2021 und vom 14.12.2021 (jeweils Nr. 44-641-M 17) bis zum 31.07.2022 befristet erteilt.

### 3.2 Umfang des Vorhabens

Die undurchlässige Fläche ( $A_u$ ) beträgt laut Antragsunterlagen 5,7 ha.

Die Antragsunterlagen sehen folgende Maßnahmen vor:

- Sammlung des Niederschlagswassers aus dem beantragten Bereich.
- Pufferung über ein Rückhaltebecken bei Einleitungsstelle AL 4 mit einem Volumen von mindestens 400 m<sup>3</sup>.
- Pufferung über ein Rückhaltebecken bei Einleitungsstelle AL 6 mit einem Volumen von 24 m<sup>3</sup>.
- Gedrosselte Einleitung in den Leitenbach bei den Einleitungsstellen AL 4 und AL 6.
- Ungedrosselte Einleitung in den Leitenbach bei den Einleitungsstellen AL 1, AL 2, AL 3 und AL 5.
- Kompensation der Einleitungen über eine Retentionsfläche oberhalb von Leitenbach (separate Plangenehmigung).

### 4. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Die Antragstellerin hat mit Vorlage des Wasserrechtsentwurfs die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Benutzung des Leitenbachs durch das Einleiten von Niederschlagswasser über bestehende Einleitungen des Ortsteils Leitenbach und der Einleitung aus dem neuen Baugebiet „Leitenbach Ost“ beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 09.02.2022 (Nr. 10) veröffentlicht sowie bei der Stadt Mainburg am 11.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 21.02.2022 bis zum 21.03.2022 beim Landratsamt Kelheim sowie beim Stadt Unternehmen Mainburg. Die Einwendungsfrist endete am 04.04.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und der Auslegung der Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 10. März 2022 Einwendungen erhoben. In der Sache ging es bei dem Schreiben insbesondere um eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich des Eigentums an verschiedenen Grundstücken und dem Betrieb eines Wassertriebwerkes.

Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen ist anstelle eines physischen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt worden. Dabei ist der zu erörternde Sachverhalt (u. a. Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut mit Stellungnahme zu den Einwendungen) in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich 15.06.2022 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt worden. Die Teilnahmeberechtigten haben die Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation nicht in Anspruch genommen.

## 5. Beteiligte Behörden, bzw. Fachstellen

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayerns und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim wurden am Verfahren beteiligt.

Auf Grundlage des wasserwirtschaftlichen Gutachtens vom 12.05.2022 und der fachlichen Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayerns und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim wurde dieser Bescheid gefertigt.

6. Die Antragstellerin hat im Sinne des Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vor Erlass des Bescheides die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Mit E-Mail vom 7. Juli 2022 sind Äußerungen zum Entwurf des Bescheides eingegangen. Nach Abstimmung mit den Fachbehörden konnten einzelne Nebenbestimmungen noch angepasst, bzw. gestrichen werden.

## **II.**

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Leitenbach (Gewässer III. Ordnung) ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Wegen dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung kommunaler Abwässer, kommt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht.

## 3. Wasserwirtschaftliche Prüfung

### 3.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar und erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Die Ableitung und Reinigung von häuslichem oder gewerblichem Schmutzwasser sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht Gegenstand des wasserwirtschaftlichen Gutachtens. Die wasserwirtschaftliche Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht.

### 3.2 Ergebnis der Prüfung

#### 3.2.1 Allgemeines

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Diese Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen. Es ist daher erforderlich, geeignete Gegenmaßnahmen vorzusehen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser soll erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und in das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers, bzw. des Untergrundes.

Zur Beurteilung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden.
- Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die Bewertung ist das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das Arbeitsblatt DWA-A 117 herangezogen.

### 3.2.2 Qualitative Verschmutzung des abfließenden Niederschlagswassers

Die Bagatellgrenze für die qualitative Bewertung ist überschritten:

- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 Meter Länge wird das Regenwasser von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> undurchlässiger Fläche eingeleitet.

Die Verschmutzung des einzuleitenden Niederschlagsabflusses wurde gemäß den Anhängen 1 und 2 des Merkblattes DWA-M 153 bewertet. Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich.

### 3.2.3 Quantitative Belastung

Der zur Einleitung vorgesehene Niederschlagswasserabfluss liegt über der Bagatellgrenze.

Die Bestimmung des erforderlichen Retentionsvolumens nach Arbeitsblatt DWA-A 117 ergab für alle Einleitungen zusammen eine erforderliche Größe von 2.567 m<sup>3</sup>.

Die Einleitungsmenge in den Vorfluter von  $Q_{dr\ max} = 78$  l/s darf beim Bemessungsregen nicht überschritten werden.

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurde 2010 ein Regenrückhaltebecken mit 400 m<sup>3</sup> errichtet. Des Weiteren wurde eine Renaturierungsmaßnahme im Bereich der Flurnummern 921/1 und 1254/1, Gemarkung Lindkirchen, am Leitenbach durchgeführt.

Eine weitere Renaturierung ist beim neuen Baugebiet „Leitenbach Ost“ geplant – im Bereich der Flurnummer 942, Gemarkung Lindkirchen. Dort werden 165 m<sup>3</sup> Volumen

als Kompensationsmaßnahme errichtet. Zur Drosselung aus dem Baugebiet wird ein Rückhaltebecken mit 24 m<sup>3</sup> und einem Drosselabfluss von 5 l/s errichtet.

Das restliche Volumen wird durch eine Maßnahme oberhalb der Ortschaft zur Verfügung gestellt. Dort wird ein Durchlass ertüchtigt und der darüber führende Weg als Damm ausgebildet, so dass Wasser zeitweise aufgestaut und zurückgehalten werden kann. Die Flächen mit den Flurnummern 1176, 1177 und 926/3, Gemarkung Lindkirchen, werden so gezielt eingestaut und zur Retention des Abflusses genutzt.

Eine Kompensation direkt bei den Einleitungsstellen ist aufgrund fehlendem Grundstückszugriff nicht möglich.

Weiteres Rückhaltevolumen wird im neuen Baugebiet „Leitenbach Ost“ auf den einzelnen Parzellen mittels (zwangsentleerten) Retentionszisternen bereitgestellt.

Bei den Einleitungsstellen AL 1, AL 2, AL 3 und AL 5 wird das gesammelte Niederschlagswasser ungedrosselt eingeleitet. Beim Bemessungsregen  $r_{15,2} = 148 \text{ l/s*ha}$  ergeben sich folgende Einleitungsmengen:

AL 1: 278 l/s, AL 2: 521 l/s, AL 3: 222 l/s, AL 5: 248 l/s

Es ergeben sich bei Ansatz des Bemessungsregens keine negativen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, da durch das Regenrückhaltebecken, die Renaturierungen und die Retentionsfläche die Ablaufmengen in den Leitenbach verringert werden.

Bei weiteren Versiegelungen ist eine Neubegutachtung des Gesamtzusammenhangs vorzunehmen. Hierbei sind vom Antragsteller die Vorgaben des DWA-Merkblatts M 153 zu berücksichtigen.

#### 4. Naturschutzfachliche Anforderungen

Die Anforderungen ergeben sich aus den naturschutzfachlichen Vorschriften und dem vor geltenden Ortsrecht.

#### 5. Anforderungen aus öffentlich-fischereilicher Sicht

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen besteht die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Schmutz, welcher von diesen Flächen mitgespült wird. Die Forderung nach einer qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers wird aus fischereifachlicher Sicht zurückgestellt, da das Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten zu dem Schluss kommt, dass die qualitative Behandlung des Niederschlagswassers nach dem Stand der Technik derzeit nicht erforderlich ist.

Der Leitenbach wird durch die Summe der Einleitungsstellen AL 1 bis AL 6 und im Besonderen durch die sehr hohe Einleitungsmenge an den Einleitungsstellen AL 3 und AL 5 hydraulisch überlastet. Die erforderlichen Regenrückhaltebecken an den Einleitungsstellen AL 1, AL 2, AL 3, AL 5 und AL 6 können mangels Verfügbarkeit an Grundstücken nicht oder nur zum Teil verwirklicht werden. Aus diesem Grund soll das gesamt erforderliche Rückhaltevolumen von 2.567 m<sup>3</sup> durch eine zusätzliche Retentionsfläche bachaufwärts der Einleitungsstellen geschaffen werden. Das gesamt erforderliche Rückhaltevolumen soll sich somit zukünftig aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) an der Einleitungsstelle AL 4 (707 m<sup>3</sup>), dem geplanten RRB an AL 6 (24 m<sup>3</sup>), der bestehenden Renaturierungsmaßnahme (315 m<sup>3</sup>) und der geplanten Retentionsfläche (1.521 m<sup>3</sup>) zusammensetzen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Regenrückhaltebecken im Dauerstau an AL 4 und AL 6 weder angelfischereilich noch teichwirtschaftlich genutzt werden.

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen bescheidsgemäß hergestellt und betrieben werden.

## 6. Zusammenfassende Feststellung

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG liegen nicht vor.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist durch die Einleitung eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse nachhaltig erheblich nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Leitenbaches, unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an den benutzten Gewässern nicht entgegen. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§ 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 WHG).

Hinzu kommt, dass das Niederschlagswasser direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll. Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Abs. 2 WHG werden somit beachtet.

Hinsichtlich der Belange der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus fischereifachlicher Sicht wird durch die beantragte Einleitung der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidsgemäß hergestellt und betrieben werden.

7. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung Rechte Dritter vor.

8. Unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die beantragte Gewässerbenutzung erlaubt.

9. Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne die Betreiberin dabei in ihren Rechten unverhältnismäßig einzuschränken. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein ausgeübten Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen.

## 10. Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im wasserrechtlichen Verfahren ist mit Schreiben vom 10. März 2022 die Einwendung mit der Kennziffer 1 eingegangen. Mit dem Einwendungsschreiben wird das grundsätzliche Einverständnis mit dem vorliegenden Wasserrechtsentwurf bekundet. Ferner wird im Wesentlichen der Sachverhalt zu einer möglichen Betroffenheit geschildert und um Mitteilung zur Regelung der Gewässerunterhaltungspflicht sowie der vorgesehenen Frist bezüglich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme gebeten.

Bezüglich der unter Kennziffer 1 genannten Grundstücke ist eine Betroffenheit des Eigentums allenfalls darin erkennbar, dass der Leitenbach dort durch- und entlangfließt.

Weiterhin wird unter Kennziffer 1 eine Betroffenheit bei der Wasserkraftanlage, die an der Abens liegt, gesehen. Der Leitenbach mündet unterhalb der Wasserkraftanlage in die Abens. Ein Rückstau vom Mündungsbereich bis hin zur Wasserkraftanlage ist nicht zu befürchten. Dies gilt auch bezüglich der Einleitung des Niederschlagswassers, was aus einer hydraulischen Berechnung an der Abens hervorgeht.

Die Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung (Leitenbach) unterliegt in der Regel den Kommunen. Dies ist gesetzlich im BayWG geregelt.

Eine Frist zur Umsetzung der Rückhaltung oberhalb von Leitenbach erscheint für eine baldige Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation sinnvoll. Eine zeitnahe Realisierung sollte innerhalb eines Jahres möglich sein. Unter Ziffer 3.3 in diesem Bescheid wird die bauliche Umsetzung entsprechend zeitlich geregelt.

## 11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 S. 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 Abs. 1 KG sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Die Auslagen (vgl. Art. 10 KG) sind für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **HINWEISE:**

- a) Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

b) Vorsorge

Wir empfehlen grundsätzlich die Entwässerungsanlage mit einer Einrichtung zum Rückhalt von Leichtstoffen auszurüsten (z.B. Tauchwände bei Regenrückhaltebecken). Diese Vorkehrung kann bei einem Schadensfall ggf. einer kostenintensiven Sanierungsmaßnahme vorbeugen.

Wir empfehlen aufgrund der Erfahrungen mit Starkniederschlägen und wild abfließendem Niederschlagswasser, bei Gebäuden einen entsprechenden Objektschutz einzuplanen. Dies bedeutet z. B. die Erdgeschoßhöhen ausreichend über dem Gelände anzuordnen, auf die Errichtung eines Kellers zu verzichten oder zumindest hochwassersichere Kellerfenster einzubauen.

Da kein 100-prozentiger Schutz gegen Hochwässer, bzw. wild abfließende Starkniederschlagsereignisse möglich ist, empfehlen wir dem Unternehmensträger mögliche Käufer dahingehend zu informieren und aufzuklären.

c) Überwachung

Der Betreiber ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

d) Haftung

Der Betreiber haftet für alle Schäden die ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

e) Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse (insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes) als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen auf Grundlage der §§ 100, 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG wird verwiesen.

f) Sorpfaltspflicht

Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 Abs. 1 WHG).

g) Naturnahe Gewässerunterhaltung

Auf die Grundsätze der naturnahen Unterhaltung von Gewässern wird hingewiesen. Nähere Informationen bietet das LfU Bayern (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/publikationen/index.htm>). Eine Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. wird empfohlen.

h) Ablauf der Erlaubnis

Mit Ablauf des 31.07.2042 erlischt die beschränkte Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzungen dürfen danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzungen über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden sollen, bzw. soweit dies zu dem Zeitpunkt aus wasserrechtlicher Sicht noch erforderlich ist, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen.

i) Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht evtl. erforderliche privatrechtliche Gestattungen.

Anita Fuchs

Sachgebietsleiterin

Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht